

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Ideenwettbewerb zur Gestaltung des Regierungsviertels abgeschlossen

1. Rang für Projekt «Polis» – Arch. Walter Boss mit «Plenar» im 4. Rang – Arch. Hans Jäger mit «Stadtanfang» im 5. Rang

Wie bereits in unserer Samstag-Ausgabe kurz berichtet, ist der von der Regierung und der Gemeinde Vaduz ausgeschrieben städtebauliche Ideenwettbewerb zur Gestaltung des Regierungsviertels in Vaduz am vergangenen Freitag abgeschlossen worden. Von den 28 aus dem In- und Ausland eingereichten Projekten, hat das Preisgericht sieben Arbeiten mit einem Preis ausgezeichnet. Der 1. Rang wurde dem Projekt «Polis» des Arch. FAS Luigi Snozzi (Locarno) zuerkannt. Unter den preisgekrönten Projekten befinden sich im 4. Rang mit «Plenar», Arch. Walter Boss (Vaduz), und im 5. Rang mit «Stadtanfang», Arch. SIA Hans Jäger (Schaan), auch zwei liechtensteinische Arbeiten. Derzeit findet im Vaduzer Saal die öffentliche Ausstellung aller Projekte statt (jeweils geöffnet von 16 bis 19 Uhr).

Im September des Vorjahres wurde dieser Ideenwettbewerb ausgeschrieben, wobei neben allen liechtensteinischen Fachleuten auch namhafte Architekten aus der Schweiz, Österreich und Deutschland zur Teilnahme eingeladen wurden. Da für das Regierungsviertel für die nächsten Jahre zahlreiche Bau- und Gestaltungsmaßnahmen (Neubau des Landtagsgebäudes, Landesmuseum-Erweiterung, Erweiterung der Musikschule, unterirdische Parkierungsanlage, Änderung der Verkehrsführung, Anlage eines verkehrsfreien Platzes) vorgesehen sind, wurde die Durchführung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes als zielführend erachtet, auf dessen Ergebnisse sollen nun die eigentlichen Architekturprojekte in einem zweiten Wettbewerbsverfahren entwickelt werden.

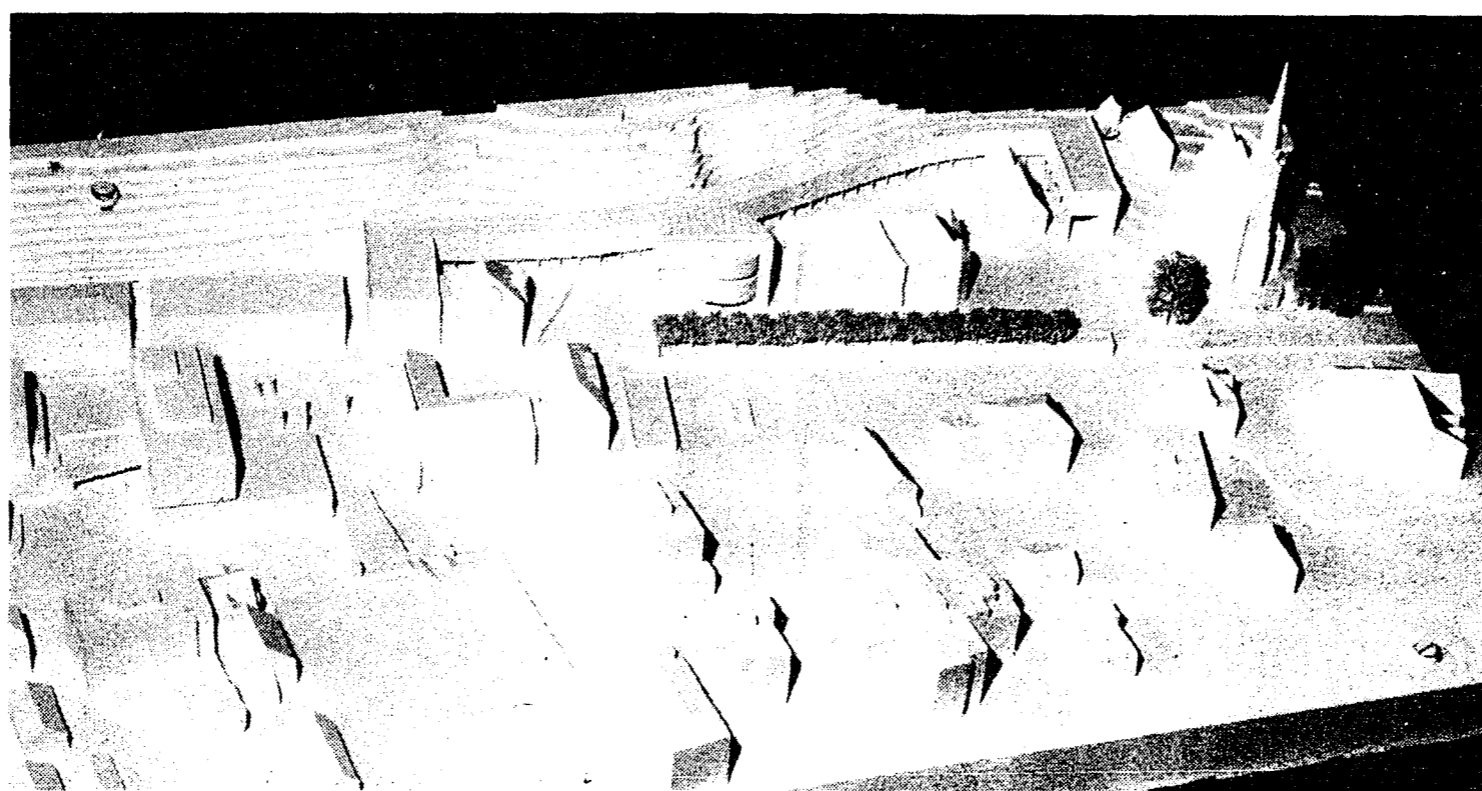
Bis zum 30. Januar 1987 wurden insgesamt 28 Projekte eingereicht, darunter 17 Arbeiten aus Liechtenstein. Das Preisgericht, unter dem Vorsitz von Regierungschef Hans Brunhart, traf sich nun am vergangenen Donnerstag und Freitag im Vaduzer Saal zur Beurteilung der eingereichten Projekte. Nach eingehender Beratung und verschiedenen Wertungsrundgängen, wobei die jeweiligen Qualitäten, Vor- und Nachteile der Projekte diskutiert wurden, schritt das Preisgericht zur Rangierung.

Das Siegerprojekt

Der 1. Rang (Preissumme 14 000 Franken) wurde dem Projekt Nr. 20, Kennwort «Polis», von Architekt FSA Luigi Snozzi, Locarno, zuerkannt. Im Bericht des Preisgerichtes wird dieses Projekt wie folgt beschrieben:

Rückgrat des städtebaulichen Konzeptes bildet ein mit Arkaden strukturiertes

(Fortsetzung auf Seite 2)



Das im 1. Rang preisgekrönte Projekt «Polis» von Architekt FSA Luigi Snozzi, Locarno, bildet als Rückgrat des städtebaulichen Konzeptes als Klammer ein mit Arkaden strukturiertes Gebäude entlang des Berghanges. (Foto: Pro Colora)

Arbeitnehmer bei Konkurs besser schützen

Die Regierung unterbreitet dem Landtag einen Gesetzesentwurf über Insolvenzenschädigung

Die Rechte des Arbeitnehmers bei Konkurs ihres Arbeitgebers sollen in Zukunft noch besser geschützt werden. Die Regierung hat dem Landtag einen entsprechenden Gesetzesentwurf unterbreitet, den der Landtag in seiner ersten Arbeitssitzung, am 29. April, in Behandlung ziehen wird. Die Wirtschaftsverbände haben sich nach Angaben der Regierung mit der Neuregelung einverstanden erklärt.

Auf den 1. Januar 1985 waren neue Bestimmungen über die Insolvenzenschädigung in Kraft getreten. Nach diesen Bestimmungen haben Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in Liechtenstein der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen, einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Die Entschädigung steht den Arbeitnehmern zu, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet oder ein Konkursöffnungsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen. Der Anspruch gilt auch, wenn sie gegen ihren Arbeitgeber

für Lohnforderungen mindestens einmal ganz oder zum Teil erfolglos Exekution geführt haben.

Lohnforderungen decken

In diesem Gesetz aus dem Jahre 1985 ist festgelegt, dass die Insolvenzenschädigung Lohnforderungen für die letzten drei Monate vor der Konkurseröffnung oder vor der Abweisung des Konkursöffnungsantrages deckt, sofern nicht genügend Vermögen zur Deckung des Konkursverfahrens vorhanden ist. Die Regierung möchte nun das Gesetz abändern, dass die Insolvenzenschädigung auch Lohnforderungen für die letzten drei Monate vor Gewährung einer Nachlassstundung oder vor gerichtlicher Geltendmachung der Lohnforderungen durch den Arbeitnehmer deckt. Sie stellt den Antrag zur Änderung des Gesetzes deshalb, weil sich bei der Anwendung des Gesetzes offensichtlich gezeigt hat, dass die derzeitige Fristenlösung unzuweckmässig ist und in vielen Fällen gar nicht zur Auszahlung der Insolvenzenschädigung ausreicht. Wörtlich schreibt die Regierung in ihrem Antrag dazu: «Erhebt nämlich ein Arbeitnehmer gegen einen vom Arbeitneh-

mer infolge ausgebliebener Lohnzahlung beantragten Zahlbefehl Widerspruch, so kann es Monate, sogar Jahre dauern, bis der Arbeitnehmer über einen rechtskräftigen Exekutionstitel und damit über die Voraussetzung für die Stellung eines Exekutionsantrages verfügt. «Überdies komme es in der Praxis auch vor, dass zwischen dem Antrag auf Konkurseröffnung und einer Beschlussfassung des Gerichtes über diesen Antrag mehr als drei Monate vergingen.

Schutz der Arbeitnehmer

Die Regierung erachtet eine Änderung des Gesetzes als notwendig und vertritt die Auffassung, dass es zum Schutz der Rechte des Arbeitnehmers und zum Zwecke der Schaffung einer wirklich wirksamen Insolvenzenschädigung nötig ist, einen vom Arbeitnehmer gestellten Antrag an das Gericht zwecks gerichtlicher Geltendmachung seiner offenen Lohnforderungen als fristauflösend zu behandeln. Damit habe es der Arbeitnehmer selbst in der Hand, ob er durch rechtzeitige Antragstellung die Möglichkeit der Insolvenzenschädigung bekommt.

Änderung der Gemeindegrenzen

Zwischen den Gemeinden Triesen und Triesenberg wurde eine Grenzberichtigung vorgenommen, die nun auch dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt wird, weil eine Änderung der Gemeindegrenzen nur über ein Gesetz vorgenommen werden kann.

Die Regulierung der Gemeindegrenze zwischen den beiden Gemeinden wird in zwei Abschnitten vorgenommen. Der eine Gebietstausch mit Grenzberichtigung erfolgt im Gebiet Leitawies-Täschlerloch, der zweite im Gebiet Hubelegg oberhalb des Flures Täschler.

Das Gesetz, über das der Landtag zu bestimmen hat, enthält einen Situationsplan im Massstab 1:10 000 sowie einen umfangreichen Beschrieb der neuen Grenzen, der im Landesarchiv, in den beiden Gemeindearchiven und beim Grundbuchamt hinterlegt wird.

Für den Landtag stellt dieses Gesetz lediglich eine Routineangelegenheit dar, zumal die Bürgerversammlungen in Triesen wie in Triesenberg am 21. und 23. November 1986 der Grenzregulierung und dem Gebietstausch bereits zugestimmt haben.

Entwicklungshilfe aus Liechtenstein

Beiträge von 658 000 Franken für LED-Entwicklungsprojekte

(paß) – Die Regierung hat der Stiftung Liechtensteiner Entwicklungsdienst für die Verwirklichung verschiedener Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Landesbeiträge von insgesamt 658 000 Franken bewilligt.

So erhält das in Costa Rica angesiedelte Institut zur Förderung der Erwachsenenbildung in Ibero-Amerika (ICER) Landesmittel in der Höhe von 300 000 Franken zur Verfügung gestellt. Die Gelder werden im Rahmen des von Liechtenstein seit vielen Jahren mitgetragenen und finanziell unterstützten Projekts in der Erwachsenenbildung eingesetzt. Es handelt sich dabei um die Ausstrahlung von Bildungsprogrammen für Erwachsene über lokale Radiosender in teilweise schwer zugängliche Regionen, die im Hinblick auf das Bildungsangebot benachteiligt sind.

Für die Weiterführung von sechs Entwicklungsprojekten in Malaysia, Paraguay, Guatemala und auf Haiti, die von der Stiftung Liechtensteiner Entwicklungsdienst (LED) zusammen mit Helvetas Schweiz betreut werden, sind Landesbeiträge von insgesamt 300 000 Franken freigegeben worden. Die Projekte enthalten einerseits Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Berufslernende und Selbsthilfegruppen, andererseits den Aufbau einfacher wirtschaftlicher Strukturen und in einem Fall die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von zwei Dörfern in Guatemala.

Die Regierung hat im weiteren für ein Gesundheitsprogramm in Costa Rica einen Landesbeitrag von 38 000 Franken und für eine Mädchen-Sekundarschule in Matunda, Kenia, einen Beitrag von 20 000 Franken gutgeheissen. Diese Projekte werden ebenfalls von der Stiftung Liechtensteiner Entwicklungsdienst betreut.

«Beobachter»-Initiative: Missbräuche bekämpfen

Bern (AP) Die von der auflagenstärksten Schweizer Zeitschrift «Der schweizerische Beobachter» lancierte Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen» ist am Montag mit rund 129 173 Unterschriften eingereicht worden.

FBP-Initiative: Aufwertung der Hausfrauenarbeit

Die FBP-Steuerinitiative beantragt progressionsfreien Abzug für Hausfrauen

Die Steuerinitiative der FBP-Fraktion, die auf der Tagesordnung der kommenden Landtagssitzung stehen wird, möchte das Steuergesetz familienfreundlicher gestalten. Ein zentraler Punkt dabei ist die Aufwertung der Hausfrauenarbeit, die als progressionsfreier Abzug der Arbeit einer mitarbeitenden Ehefrau im Geschäft ihres Mannes gleichgestellt wird. Der Abzug von 15 000 Franken soll dabei keine Wertung der Erziehungs- und Hausfrauenarbeit sein, sondern lediglich die Gleichstellung mit erwerbstätigen Frauen bringen.

Nach der geltenden Regelung wird vom Erwerbseinkommen der Ehegattin ein Betrag bis 17 500 Franken progressionsfrei besteuert, wenn das Bruttoerwerbseinkommen beider Ehegatten den Betrag von 44 000 Franken nicht übersteigt. Übersteigt der Bruttoerwerb beider Ehepartner diesen Betrag, so wird ein Erwerbsteil von höchstens 15 000 Franken des Ehefrauen-

erwerbes progressionsfrei besteuert. Die ausserordentlichen Gewinnungskosten, welche zur Erzielung des Erwerbes der Ehefrau notwendig sind (Fahrt zur Arbeitsstätte), können zusätzlich vom gemeinsamen Einkommen abgezogen werden. Der Anspruch auf die progressionsfreie Besteuerung des oder eines Teils des Erwerbseinkommens der Ehegattin besteht ohne Rücksicht darauf, welches Vermögen und welches Einkommen den Ehegatten zusteht, ob die Mitarbeit aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist oder ob minderjährige Kinder zu betreiben und zu erziehen sind oder nicht.

Gleichmässigkeit der Besteuerung

Die Begünstigung führt zu erheblichen Minderbelastungen gegenüber Ehepaaren, bei denen nur ein Ehepartner der Erwerbstätigkeit nachgeht. Der Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung von Ehepaaren bei gleichem Einkommen wird dadurch untergraben. Das Prinzip der Gleichmässigkeit und

Verhältnismässigkeit der Besteuerung kann nur dann als gewahrt angesehen werden, wenn Steuerpflichtige mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und gleichen familiären Verhältnissen auch mit den gleichen steuerlichen Abgaben belastet werden. Dies führt zur Forderung, dass auch Ehepaare, bei denen nur ein Partner erwerbstätig ist, in den Genuss der gleichen Vergünstigungen gelangen. In der Praxis kommt es öfters vor, dass der Ehemann durch Schicht- und Freizeitarbeiten, durch Überstunden und Weiterbildungskurse sein Arbeitseinkommen zu verbessern sucht, um die Familie unterhalten und der Ehegattin die Betreuung und Erziehung der Kinder ermöglichen zu können. Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche Fälle, bei denen die Ehegattin infolge Kinderlosigkeit oder nach Wegzug der Kinder eine Erwerbstätigkeit ausübt, obwohl dies vom finanziellen Bedarf her gesehen nicht unbedingt notwendig wäre.

Hausfrau erbringt auch «Einkommen»

Mit der einseitigen Begünstigung der Ehepaare mit zweifacher Erwerbsquelle wird deshalb das geltende Recht dem Postulat einer familienfreundlichen Steuerpolitik nicht gerecht. Das Missverhältnis in der Belastung von Ehepaaren kann nur behoben werden, wenn auch die Ehepaare mit einer Erwerbsquelle durch die Einführung eines progressionsfreien Erwerbsteils entlastet werden. Dadurch wird auch dem Argument Rechnung getragen, dass die Ehegattin durch ihre Tätigkeit im Haushalt und die Erziehung der Kinder ein «Einkommen» für die Familie erbringt, welches nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Aus dieser Sicht stellt der vorgeschlagene Betrag von 15 000 Franken auch keine Wertung der Haushalts- und Erziehungsarbeit dar. Er leitet sich vom heutigen Freibetrag für das progressionsfreie Erwerbseinkommen der mitarbeitenden Ehefrau ab.